

BGer 5A_762/2017 vom 4. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_762_2017

FR: TF 5A_762/2017 du 4 octobre 2017

IT: TF 5A_762/2017 del 4 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Wechsel des Beistandes; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die KESB hatte in ihrem Nichteintretensentscheid vom 3. Juli 2017 festgehalten, dass die Beschwerdeführerin das zweite Gesuch identisch begründet habe, weshalb gemäss KESB mangels veränderter Umstände kein Rechtsschutzinteresse an einem zweiten Sachentscheid bestehe. Das Obergericht erwog, dass sich die Beschwerdeführerin mit diesen Erwägungen beschwerdeweise nicht auseinandersetze. Ohnehin aber seien die Ausführungen der KESB in der Sache richtig. Die Beschwerdeführerin habe den Erstentscheid, wonach C. _____ seine Aufgaben ordnungsgemäss ausführe, seinerzeit nicht angefochten und dieser sei mithin in Rechtskraft erwachsen; deshalb habe die KESB nicht gestützt auf das zweite, identisch begründete Gesuch auf die Sache zurückkommen dürfen.

Auch vor Bundesgericht setzt sich die Beschwerdeführerin nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander, sondern listet erneut ihre Behauptungen auf, wonach der Beistand sich nicht um die Bedürfnisse ihres Sohnes kümmere (dieser lache sie nur aus statt zu helfen; er gebe ihrem Sohn ohne Vorwarung kein Geld für Essen und bringe ihn in eine lebensgefährliche Lage; man müsse den Leidenden Nahrung und den Kranken Hilfe anbieten; er kümmere sich nicht um die Finanzierung des Aufenthaltes in W. _____; die Starken und Mächtigen müssten die Schwachen und Hilflosen beschützen; ihr Sohn brauche dringend positive Erfahrung mit der Beistandschaft und sicher nicht einen Beistand, der vier kleine Kinder habe und die Zeit und Kraft für seine eigene Familie sparen müsse; sie wünsche Sieg den Mächten der Güte, der Wahrheit, der Liebe der Göttlichkeit und der Gerechtigkeit in der Welt). Diese Ausführungen sind losgelöst von der Stossrichtung des angefochtenen Entscheides, wonach mangels veränderter Verhältnisse gegenüber dem unangefochten gebliebenen Entscheid vom 11. November 2016 auf das erneute Gesuch nicht einzutreten sei. Es müsste dargetan werden, inwiefern in den Erwägungen des Obergerichts eine Rechtsverletzung begründet sein soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.